



Wettbewerbsbedingungen

Artikel 1 – Grundsatz

Die Zielsetzung der Stiftung European Funeral Innovation Awards liegt in der Ausführung von Handlungen und Tätigkeiten zur Steigerung der Wertschätzung von Personen und Einrichtungen, die sich auf eine besondere Art und Weise für das Bestattungsgeschäft einsetzen, in dem sie Erneuerungen oder Verbesserungen durchführen sowie alles fördern, was im weitesten Sinne des Wortes mit diesem Ziel direkt oder indirekt zusammenhängt oder diesem dienlich sein kann.

Die Stiftung trachtet danach, ihr Ziel unter anderem durch die Organisation und Jurierung von Versammlungen zu erreichen, bei denen Präsentationen aus dem Bereich des Bestattungsgeschäfts beurteilt werden, die durch Qualitätsbeurteilungen geprüft werden, woraufhin man den Siegern Awards verleiht. Der bzw. die Wettbewerbssieger erhält / erhalten den Award im Rahmen der feierlichen Preisverleihung, die alle 2 Jahre stattfindet.

Artikel 2 – Struktur

Europäischer Vorstand von EUFIA: Er besteht aus einem Vorsitzenden, dem Sekretär, dem Schatzmeister und den Vorstandsmitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder sind die Vorstandsvorsitzenden der teilnehmenden Länder oder deren Abgesandte. Sie bilden das höchste Entscheidungsgremium und stehen über den Beschlüssen der teilnehmenden Länder.

Nationale Vorstände von EUFIA: Jedes teilnehmende Land wird von einer Gruppe von Personen vertreten, die durch EUFIA anerkannt und in der Bestattungsbranche tätig oder eng mit ihr verbunden sind. Entsprechend der in diesem Land geltenden Bräuche oder der getroffenen Absprachen kann diese Delegation einen eigenen Vorstand bilden, zu dem ein Vorsitzender, ein Sekretär, ein Schatzmeister und Vorstandsmitglieder gehören. Sie sorgen in ihrem Land für den Kontakt zu Teilnehmern und Sponsoren, die Zusammensetzung der Jury, Teilnahmen an Fachmessen, usw. Jeder Wettbewerbsteilnehmer kann sich mit Fragen und Anmerkungen an sie wenden.

Vorstandsmitglieder und deren Familien sind von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für den Betrieb oder die Einrichtung, mit dem/ der sie (in-) direkt verbunden oder an dem/der sie beteiligt sind.

Die Vorstandsmitglieder erhalten kein Entgelt. EUFIA ist eine Stiftung ohne Gewinnabsichten.

Artikel 3 – Wettbewerbskategorien

Für jede Ausgabe der European Funeral Innovation Awards werden vom europäischen Vorstand maximal 3 Wettbewerbskategorien festgelegt. Diese Kategorien gelten für alle Länder. Für die Ausgabe 2017 sind die folgenden Kategorien bestimmt worden:

- Innovation im Bereich Krematorien, Friedhöfe und Bestattungsunternehmen
- Innovation im Bereich Bestattungsprodukte
- Innovation im Bereich Bestattungsideen

Diese Aufteilung (oder nachträgliche Neuordnung) kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands vorgenommen werden. Der nationale Vorstand bestimmt, in welcher Kategorie ein Teilnehmer antritt.

Artikel 4 – Award

Pro Land und pro Kategorie kann ein Award verliehen werden. Es wird allerdings nur ein einziger International Funeral Award an den "Sieger der Sieger" vergeben. Hierbei handelt es sich um eine Wandertrophäe, die am ersten September des Jahres, in dem die nächste Awardverleihung stattfindet, in einwandfreiem Zustand an den europäischen Vorstand zurückgegeben werden muss.

Artikel 5 – Anmeldungen

Der Wettbewerb und die Preisverleihung finden stets in ungeraden Jahren statt. Die Anmeldefrist beginnt am 1. November des vorausgehenden geraden Jahres und endet am 15. August des ungeraden Jahres. Nach der Anmeldung wird die Organisation Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

Ihre Teilnahme bedeutet, dass Ihr Produkt, Ihr Projekt oder Ihre Dienstleistung von einer professionellen, internationalen Jury beurteilt werden wird. Weiterhin nehmen Sie mit mindestens zwei Personen an der internationalen Preisverleihung teil. Die Daten und die Orte für diese Veranstaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Artikel 6 – Streichung

Eine Streichung ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich und kann nur vom Vorstand beschlossen werden. Eine vorgenommene Streichung impliziert nicht die Rückerstattung der gezahlten Teilnahmekosten.

Artikel 7 – Teilnahmegebühr

Als Teilnehmer müssen Sie eine Teilnahmegebühr in Höhe von €550,- (zzgl. MwSt.) entrichten, und zwar für jedes Land, für das Sie am Wettbewerb teilnehmen wollen. Alle Kosten für die Teilnahme sind in dieser Gebühr inbegriffen und Sie erhalten darüber hinaus noch 2 Eintrittskarten für die Preisverleihung. Nehmen Sie z.B. für 2 Länder teil, kostet dies €1.100,- und Sie erhalten 4 Eintrittskarten.

Artikel 8 – Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme am Wettbewerb erfolgt auf freiwilliger Basis, auf eigenes Risiko, auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung, ohne dass eine Regressmöglichkeit gegenüber den Organisatoren und der internationalen Jury besteht.

Eine Anmeldung ist nach der Einschreibung auf der EUFIA-Webseite rechtskräftig und bindend, sobald die Einschreibung vom betreffenden nationalen Vorstand genehmigt und der Teilnehmer bestätigt worden ist.

Mit dem Ausfüllen und Absenden des Anmeldeformulars erklärt der Teilnehmer, diese Wettbewerbsbedingungen gelesen und akzeptiert zu haben.

Sobald die Anmeldung bestätigt worden ist, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Teilnahmegebühr zu entrichten.

Der Betrieb, der von dem Teilnehmer vertreten wird, ist in Europa ansässig.

Ein Teilnehmer kann sich für mehrere Awardkategorien und Länder anmelden, je nach Produkt, Projekt oder Dienstleistung aus dem Bestattungsbereich.

Die eingereichten Projekte müssen bei der Anmeldung mit einer ausführlichen Beschreibung mit Bildmaterial oder einer Dokumentation versehen sein. Dies ist auf digitalem Wege an das Sekretariat zu senden.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei dem/ den offenen Jurytag(en) und der Preisverleihung anwesend zu sein; andernfalls droht ihm eine Disqualifizierung ohne Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Abweichungen hiervon sind nur nach Beschluss des europäischen Vorstands möglich.

Die Organisation stellt für den offenen Jurytag einen Raum von circa 4 m² zur Verfügung. Der Teilnehmer darf nach einer Beratung und Genehmigung durch den Vorstand alle Mittel einsetzen, um der Jury sein Produkt, seine Dienstleistung oder sein Projekt vorzustellen.

Bei Punkten, die in diesem Reglement nicht benannt sind, handeln die Jury und der Vorstand im Sinne dieses Reglements.

Durch die Teilnahme erkennt jeder Teilnehmer das vorliegende Reglement an und akzeptiert dieses und wird auch die Entscheidungen des Vorstands und der Jury sportlich anerkennen.

Artikel 9 - Internationale Jury

- Die Jury besteht aus einem Juryvorsitzenden, einem Protokollführer, einem internationalen Jurymitglied und anderen Jurymitgliedern. Jeder Juryvorsitzende ist Vorstandsmitglied eines teilnehmenden Landes. Die übrigen Jurymitglieder kommen aus der Bestattungsbranche oder sind mit ihr verbunden und werden vom jeweiligen nationalen Vorstand ausgewählt.
- Der Juryvorsitzende wacht über die korrekte Anwendung des Wettbewerbsreglements und informiert alle Jurymitglieder über die aktuellen Abgaben von Teilnehmern/ Kandidaten und den Verlauf des Geschehens.
- Jurymitglieder und deren Familienangehörige sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Betrieb oder die Einrichtung, mit dem/ der sie (in-)direkt verbunden oder an dem/ der sie beteiligt sind.
- Mit der und durch die Jury wird keine sich auf diesen Wettbewerb beziehende Korrespondenz erfolgen; gleiches gilt für die Kommentare der Jury. Nur der Juryvorsitzende ist befugt, einen Kommentar abzugeben, sofern dies der Klarheit und Deutlichkeit der Organisation zugute kommt.
- Nach dem Ende der jeweiligen Beurteilung wird der Juryvorsitzende die Bewertung eines jeden Teilnehmers und einen kurzen Jurybericht in einem verschlossenen Umschlag an ein Mitglied oder einen Abgesandten des europäischen Vorstands übergeben. Es ist den Jurymitgliedern strengstens untersagt, mit irgendwem über den Inhalt desselben zu sprechen. Auf diese Weise bestimmt die Jury den Sieger der jeweiligen Kategorie für das jeweilige Land.
- Der europäische Vorstand wird in einer Konklave bestimmen, wer der Sieger der Sieger wird, und diesem den International Funeral Award zusprechen.
- Alle Sieger werden im Rahmen der Preisverleihung bekannt gegeben.

Artikel 10 - Presse und Fernsehen

- Nur die vom (europäischen und nationalen) Vorstand dazu ermächtigten Vorstandsmitglieder sind befugt, der Presse Rede und Antwort zu stehen.
- Erst nach Erfüllung aller Bedingungen dürfen Sie als Teilnehmer die lokale und nationale Presse über Ihre Teilnahme informieren.
- Wird ein Verstoß festgestellt, führt dies zur sofortigen Streichung Ihrer Teilnahme oder zur Disqualifizierung.
- Alle Teilnehmer werden in den internationalen Medien bekannt gegeben.
- Alle Fernseh- und Presserechte liegen bei EUFIA.

Artikel 11 – Die Vergabezeremonie

Entsprechend der Form, in der die Preisverleihung stattfindet, gilt die vom Vorstand vorgeschriebene Kleiderordnung als verpflichtend. Sie werden rechtzeitig hierüber informiert.

Artikel 12

Halten Sie sich an den olympischen Gedanken: „Dabei sein ist alles.“